

Soweit bereits Mittel des Fonds für Grundmittel für die Finanzierung von Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben Investitionen — Gesamt (materielles Volumen), Bauaufkommen für Baureparaturen, Modernisierung, Um- und Ausbau und Instandhaltung sowie einheitlicher Fonds Straßenwesen eingesetzt wurden, sind sie bei der Festlegung des zu sperrenden Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes zu berücksichtigen.

Die Finanzierung von Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen außerhalb des Volkswirtschaftsplanes ist aus Mitteln des Fonds für Grundmittel nicht statthaft.

5. Die örtlichen Räte haben den Einsatz des Fonds für Grundmittel entsprechend den Ziffern 1 bis 4 gegenüber dem übergeordneten Rat nachzuweisen.

Die Räte der Bezirke übergeben den zusammengefaßten Nachweis an den Minister der Finanzen bis zum 30. März eines jeden Jahres. Für 1975 ist dieser Nachweis bis zum 20. Mai zu übergeben.

6. Die Staatliche Finanzrevision prüft die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung und das Einsatzes des Fonds für Grundmittel im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse der örtlichen Haushalte.*¹

Beschluß

zur Ergänzung des Beschlusses des Ministerrates über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger

vom 27. Februar 1975

Zur Sicherung der vorrangigen Erfüllung der Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage des staatlichen Planes und zur weiteren Verbesserung von Ordnung und Disziplin wird beschlossen:

1. Abschnitt II Ziff. 2 des Beschlusses des Ministerrates vom 30. August 1973 über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger (GBl. I Nr. 43 S. 454) wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Die Durchführung aller zusätzlichen Maßnahmen mit Investitionscharakter, die Baumaterial und Baukapazitäten erfordern, bedarf der Bestätigung durch die Räte der Kreise. Das gilt auch für größere zusätzliche Werterhaltungsmaßnahmen. Die Räte der Gemeinden und Städte stellen entsprechende Anträge an den Rat des Kreises.“

Die Räte der Kreise prüfen und entscheiden über die Anträge der Gemeinden und Städte. Sie haben zu sichern, daß keine Baumaterialien und Baukapazitäten eingesetzt werden, die für Planaufgaben und für den Bevölkerungsbedarf bilanziert sind.“

2. Der Beschluß tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anordnung über den öffentlichen Fernsprechdienst

— Fernsprechordnung —
(FO)

vom 21. November 1974

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	Geltungsbereich, Grundsätze
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Grundsätze
Abschnitt II	Teilnehmerverhältnis
§ 3	Teilnehmerverhältnis
§ 4	Rechte und Pflichten des Teilnehmers
§ 5	Gebühren
§ 6	Arbeiten an Fernsprecheinrichtungen
§ 7	Kündigung des Teilnehmerverhältnisses
§ 8	Übertragung, Namensänderung des Teilnehmers
Abschnitt III	öffentliches Fernsprechnet
§ 9	Öffentliches Fernsprechnet
§ 10	Fernsprechanschlüsse
§ 11	Hauptanschlüsse
§ 12	Nebenanschlüsse
§ 13	öffentliche Fernsprechstellen
§ 14	Postöffentliche Fernsprechstellen
§ 15	Gemeindeöffentliche Fernsprechstellen
§ 16	Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen
Abschnitt IV	Nebenstellenanlagen
§ 17	Nebenstellenanlagen
§ 18	Posteigene Nebenstellenanlagen
§ 19	Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen
§ 20	Querverbindungen
Abschnitt V	Zusammenschalten von Fernsprecheinrichtungen des öffentlichen Fernsprechnetzes mit nichtöffentlichen Fernmeldeanlagen
§ 21	Postfremde Drahtfernmeldeanlagen
§ 22	Funkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes
Abschnitt VI	Gespräche im Fernsprechverkehr
§ 23	Gespräche
§ 24	Ortsgespräche
§ 25	Ferngespräche
Abschnitt VII	Selbstwählferndienst
§ 26	Ferngespräche im Selbstwählferndienst
Abschnitt VIII	Handvermittelter Ferndienst
§ 27	Anmelden der Ferngespräche
§ 28	Rangfolge
§ 29	Notgespräche
§ 30	Staatsgespräche
§ 31	Fluggespräche
§ 32	Pressegespräche
§ 33	Blitzgespräche, dringende und gewöhnliche Gespräche
§ 34	Seefunkgespräche
§ 35	Gespräche mit zusätzlichen Leistungen
§ 36	XP-Gespräche
§ 37	V-Gespräche
§ 38	R-Gespräche
§ 39	Abonnementsgespräche
Abschnitt IX	Hilfsdienste für den öffentlichen Fernsprechdienst
§ 40	Arten
§ 41	Anmeldedienst für Fernmeldeeinrichtungen
§ 42	Auskunftsdienst
§ 43	Nachfragedienst
§ 44	Hinweisdienst
§ 45	Fernsprechbuchdienst
§ 46	Entstörungsdienst